

Information zur Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt

Gesetzliche Grundlage aus dem Einkommensteuergesetz:

§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Absatz 3:

¹Für die Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um **20 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, **höchstens jedoch um 1 200 Euro**. ²Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Das Bad wird neu gefliest. Die Rechnung beläuft sich auf 3.000,00 Euro. Der ausgewiesene Lohnanteil beträgt dabei 2.000,00 Euro.

Die steuerliche Anrechnung beträgt 20 Prozent der Lohnkosten, die Materialkosten werden nicht steuerlich berücksichtigt.

Ermäßigung der Einkommensteuer beträgt somit 2.000,00 Euro x 20 % = **400,00 Euro!**

Diese Information stellt keine Steuerberatung dar - für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Fliesen Haider GmbH

Im Gewerbepark 8
93158 Teublitz

Telefon: 09471/9387

Telefax: 09471/98016